

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Hennef (Sieg) ist in 33 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In folgenden Wahlbezirken in Hennef haben sich die Wahllokale im Vergleich zur letzten Wahl im Jahr 2024

geändert:

Wahlbezirk 012 Siegbogen

Alt: Bistro der Gesamtschule Meiersheide, Meiersheide 20

Neu: Gesamtschule Meiersheide, Haus H, Meiersheide 20

Wahlbezirk 042 Nord-West

Alt: Kath. Pfarrzentrum St. Simon und Judas, Karol-Wojtyla-Platz 1

Neu: Kita Stadthasen, Kirchstr. 4a

Wahlbezirk 121 Siegtal

Alt: Mensa der Gesamtschule Meiersheide, Meiersheide 20

Neu: Gesamtschule Meiersheide, Haus H, Meiersheide 20

Wahlbezirk 170 Dahlhausen / Eulenberg, Eichholz

Alt: Bürgerhaus Eulenberg, Berghagen 21

Neu: Hotel Landsknecht, Haus A, Uckerath, Westerwaldstr. 184

Folgende Wahlräume sind barrierefrei bzw. nicht barrierefrei:

Wahlbezirk; Wahlraum, Adresse; Barrierefreiheit

011 Obere Warth; Pfarrheim Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen, Frankfurter Straße 5 f; **barrierefrei**

012 Siegbogen; Gesamtschule Meiersheide, Haus H, Meiersheide 20; **barrierefrei**

021 Untere Warth; Familienzentrum Liebfrauen, Frankfurter Str. 5 h; **barrierefrei**

022 Untere Warth/ Mitte; Seniorenbüro Hennef, Generationenhaus, Humperdinckstraße 24 (Eingang über Parkplatz);

barrierefrei

031 Zentrum-West; Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße, Gartenstraße 17; **barrierefrei**

032 Zentrum-Ost; Rathaus, Foyer, Frankfurter Straße 97; **barrierefrei**

041 Nord-Ost; Rathaus, Foyer, Frankfurter Straße 97; **barrierefrei**

042 Nord-West; Kita Stadthasen, Kirchstr. 4a; **barrierefrei**

050 Blocksberg/ Zentrum Süd; Curanum Seniorenresidenz, Kurhausstr. 45; **barrierefrei**

061 Steimelsberg; Seniorenresidenz Kurhaus am Park, Kurhausstraße 27; **barrierefrei**

062 Süd; Altenzentrum Helenenstift, Bonner Str.93; **barrierefrei**

070 Geistingen; Kath. Pfarramt St. Michael, Kurhausstraße 1; **barrierefrei**

080 Geistingen-Sand; Kita Sandburg, Hans-Böckler-Straße 10; **barrierefrei**

090 Stoßdorf; Kita Kunterbunt, Ringstraße 115; **barrierefrei**

100 Geisbach; Mensa Grund-/Förderschule Hanftal, Hanftalstraße 31; **barrierefrei**

111 Edgoven; Kita Vogelnest, Edgovener Str. 20; **barrierefrei**

112 Westerhausen; Historische Schule Westerhausen, Rheinstraße 18; **barrierefrei**

121 Siegtal; Gesamtschule Meiersheide, Haus H, Meiersheide 20; **barrierefrei**

122 Weldergoven; Gemeinschaftsgrundschule Siegtal, Astrid-Lindgren-Straße 1; **barrierefrei**

131 Dambroich; Bürgertreff Dambroich, Im tiefen Bruch 10; **barrierefrei**

132 Rott/Söven; Kastanienschule Söven, Am Frohnhof 62; **barrierefrei**

141 Uckerath-Süd; Hotel Landsknecht, Haus A, Westerwaldstraße 184; **barrierefrei**

142 Uckerath-Nord; Gemeinschaftsgrundschule Uckerath, Finkenweg 25; **barrierefrei**

- 151 Lichtenberg;** Gaststätte Reuter, Uckerather Straße 72; **nicht barrierefrei**
152 Bierth; Kita Waldwichtel, Lichtenbergstraße 12; **barrierefrei**
161 Süchterscheid; Bürgerraum Süchterscheid, Heilig-Kreuz-Straße 48; **barrierefrei**
162 Stadt Blankenberg; Feuerwehrhaus Blankenberg, Eitorfer Str. 12 (Eingang über Coenenstraße); **barrierefrei**
170 Dahlhausen / Eulenberg, Eichholz; Hotel Landsknecht, Haus A, Westerwaldstraße 184; **barrierefrei**
181 Allner; Kita Haus am Allner See, Im Helltgen 1; **barrierefrei**
182 Bröl; Landgasthof Bröl, Im Bröltal 100; **barrierefrei**
191 Happerschoß; Kath. Pfarrheim St. Remigius, Kirchgasse 5; **barrierefrei**
192 Heisterschoß; Sängerheim – Das Restaurant, Teichstraße 9; **nicht barrierefrei**
200 Bödingen/ Lauthausen/ Oberael; Marienheim Bödingen, Karl-Müller-Str. 5; **barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Information für Menschen mit Behinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung: In der Aufstellung der Wahlräume finden Sie Hinweise, welche Wahlräume barrierefrei sind. Wenn der Wahlraum Ihres Wahlbezirks nicht barrierefrei ist, können Sie einen Wahlschein beantragen und hiermit in einem beliebigen anderen Wahlraum in Hennef wählen gehen oder Sie nehmen an der Briefwahl teil.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Meiersheide, Meiersheide 20, 53773 Hennef zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede*r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine

Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll

und ihre/seine

Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede*r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef, abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hennef (Sieg), 29.01.2025

gez.

Mario Dahm
Der Bürgermeister